

Anfrage- und Auftragsbedingungen
(A.- und A.-Bedingungen)

Hoesch Schwerter Profile GmbH

Stand 01-02-2006

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Angebot	5
1. Angebotsabgabe	5
2. Selbstunterrichtung	5
3. Regelwerke	5
II. Auftrag	5
1. Auftragserteilung	5
2. Weitergabe an Subunternehmer	6
III. Preise	6
1. Festpreise	6
2. Stundenlohnarbeiten	7
IV. Ausführung	8
1. Ausführung, Aufsicht	8
2. Zufuhr und Abfuhr von Material	9
3. Benutzen von Werksstraßen und Überqueren von Gleisen	10
4. Einrichtung, Unterhaltung und Räumung der Baustelle	10
5. Gerüste, Geräte	11
6. Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dgl.	11
7. Strom, Wasser, Telefon, Hilfsstoffe	12
8. Materialbeistellung	13
9. Berichterstattung	13
10. Bewachung der Baustelle	13
11. Ein- und Ausgangskontrolle von Personen und Sachen	13
12. Alkoholverbot, Werksaufsicht	13
13. Sicherheitsvorschriften	13
14. Verhalten auf der Baustelle	14
15. Funde	14
V. Geheimhaltungspflicht	14
VI. Termine, Haftung für Liefer- und Leistungsverzögerungen	15
VII. Abnahme	15
VIII. Mengen, Gewichte	16
IX. Gewährleistung	16
X. Schadensersatzansprüche	17
1. Beihilfen	17
2. Versicherungsschutz	17

XI. Haftung bei der Benutzung von Gleisanlagen	17
XII. Haftung des Bestellers	17
1. Sach- und Vermögensschäden	17
XIII. Rechnungserteilung und Zahlung	17
XIV. Verletzung von Schutzrechten	18
XV. Gewährung unzulässiger Vorteile	18
XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand	18
XVII. Anwendung deutschen Rechts	19
XVIII. Teilunwirksamkeit	19

Für alle Arbeiten innerhalb des Werksgeländes und für die mit diesen Arbeiten zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen gelten:

1. die nachstehenden A.- und A.-Bedingungen,
2. die vereinbarten Technischen Lieferbedingungen,
3. die zutreffenden DIN/EN/ISO-Normen und die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik.

Für die Durchführung und Abrechnung der Lieferungen und/oder Leistungen gelten ergänzend die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) bzw. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und Teil C. Die A.- und A.-Bedingungen haben jedoch den Vorrang.

Allgemeine oder besondere Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten, soweit sie den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich oder dem Sinn nach widersprechen.

I. Angebot

1. Angebotsabgabe

Angebote sind für den Besteller unverbindlich und kostenlos einzureichen.

2. Selbstunterrichtung

Der Auftragnehmer (AN) hat sich über alle Einzelheiten der Ausschreibung und der vorgesehenen Arbeiten unter eigener Verantwortung volle Klarheit zu verschaffen.

Mit der Abgabe des Angebots erkennt er an, daß er über alle für die Abgabe des Angebots erforderlichen Tatsachen und Voraussetzungen, insbesondere über den Inhalt der Ausschreibung, die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle sowie über die Verkehrsverhältnisse unterrichtet ist. Sollten nach Ansicht des AN weitere Aufschlüsse erforderlich sein, so hat er das Erforderliche zu veranlassen. Auf Irrtum oder Nichtwissen kann er sich nicht berufen.

3. Regelwerke

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind für den AN die allgemein anerkannten Regeln der Technik verbindlich., d.h. der AN gibt sein Angebot auf dieser Grundlage ab. Beabsichtigte Abweichungen davon sind bereits im Angebot ausführlich zu begründen. Sie dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt worden sind.

II. Auftrag

1. Auftragserteilung

- a) Rechtsverbindlich sind nur schriftlich erteilte Aufträge bzw. vom Besteller und dem AN unterzeichnete Vergabeprotokolle.
- b) Von der Bestellung abweichende Leistungen, die der AN eigenmächtig durchführt, und Mehrleistungen, die nicht schriftlich bestellt worden sind, begründen keine Zahlungsansprüche des AN, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag. Für etwaige Herausgabeansprüche des AN gilt die gesetzliche Regelung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Besteller Abweichungen oder Mehrleistungen nachträglich schriftlich anerkennt.
- c) In der schriftlichen Bestätigung des Auftrages bzw. in der Unterzeichnung des Vergabeprotokolls durch den AN liegt dessen Erklärung, daß er die ihm übergebenen Unterlagen überprüft und als ausreichend befunden hat. Spätestens mit Arbeitsbeginn gilt der Auftrag auch ohne schriftliche Bestätigung als zu den Bedingungen des Bestellers angenommen.
- d) Der AN kann sich nicht darauf berufen, daß ihm Irrtümer unterlaufen oder einzelne Arbeiten und Lieferungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören, nicht besonders aufgeführt sind oder in den Unterlagen Fehler vorhanden sind, es sei denn, daß derartige Mängel in den Unterlagen für den AN im Rahmen ordnungsgemäßer Vertragserfüllung auch bei genügender Sachkunde und sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren.
- e) Wird eine Leistung gefordert, zu der der AN nach dem Vertrag nicht verpflichtet ist, so hat er Anspruch auf besondere Vergütung, jedoch nur dann, wenn er den Anspruch dem Besteller schriftlich angekündigt, ihm Gelegenheit zur Überprüfung der Forderungen gegeben hat und durch den Besteller schriftlich freigegeben wurde, bevor der AN mit der Ausführung der Leistung beginnt.

2. Weitergabe an Subunternehmer

Ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers darf der AN Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung der eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen, soweit diese auf dem Werksgelände des Bestellers zu erfüllen sind, nicht auf Dritte oder Subunternehmer ganz oder teilweise übertragen.

III. Preise

1. Festpreise

a) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind die Angebotspreise Festpreise und ändern sich für die Dauer der Durchführung des Auftrages nicht. Sie unterliegen keiner Lohn- oder Materialpreiserhöhung.

b) Die Preise gelten frei Baustelle - bei Anlieferung als Waggonladung frei Anschlußgleis - einschließlich Verpackung, Abladen, Einlagerung und Montage. Im Preis einbegriffen sind alle Zuschläge für Über-, Sonntags- und Feiertagsstunden sowie alle Nebenleistungen, insbesondere

- Vorhaltung der erforderlichen Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Mannschafts- und Gerätebuden,
- Beistellung aller erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel und Beilagen (Unterleg- und Verankerungsmaterial), Betriebs-, Hilfs- und Schmierstoffe,
- technische Bearbeitung der mitzuliefernden Materialien,
- Einrichtung und besenreine Räumung der Baustelle,
- alle zur Verfügung zu stellenden Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dgl.,
- alle gemäß den neuesten Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Abdeckungen, Schutzvorrichtungen (auch soweit während der Montage erforderlich), Bedienungs- und Wartungsbühnen einschließlich Zugänge. Der Umfang wird im Zweifel durch die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden, insbesondere durch das Gewerbeaufsichtsamt verbindlich festgelegt.

Hilfeleistungen des Bestellers sind im vereinbarten Preis nicht enthalten. Transportkosten der Werkseisenbahn trägt der Besteller.

Änderungen oder Berichtigungen im Lieferumfang und in der Ausführungsart, insbesondere aus Gründen des technischen Fortschritts gewünschte, sind im Preis eingeschlossen, soweit die Auswirkungen auf den Preis geringfügig sind.

c) Die Preise sind nach der in der Anfrage enthaltenen Gliederung aufzuschlüsseln und mitzuteilen. Im Angebot sind die Kosten für Montage, Fracht und Verpackung sowie die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

2. Stundenlohnarbeiten

- a) Stundenlohnarbeiten werden nur ausnahmsweise vergeben und werden nur vergütet, wenn sie von dem Besteller vor ihrem Beginn schriftlich in Auftrag gegeben worden sind. In diesem Fall sind Stundennachweise der Bauleitung des Bestellers auf dessen Vordrucksätzen arbeitstäglich vorzulegen.
- b) Stundenlohnrechnungen für Arbeiten innerhalb des durch Torkontrolle abgegrenzten Werksgeländes des Bestellers werden nur unter der Voraussetzung anerkannt, daß die Anwesenheit der AN-Arbeitskräfte durch die Stechkartenkontrolle des Bestellers erfaßt wird.
- c) Werden Arbeiten im Stundenlohn ausgeführt, gelten die Stundenlöhne gemäß dem für den Betrieb des AN geltenden Tarif. Hierauf wird ein Unternehmerzuschlag vergütet, dessen Höhe von Fall zu Fall mit der Abteilung Einkauf des Bestellers zu vereinbaren ist. Lohnstunden für Aufsichtspersonal werden nur bezahlt, wenn dessen Gestellung ausdrücklich schriftlich von dem Besteller verlangt worden ist. Wird Aufsichtspersonal nicht verlangt, im Laufe der Arbeiten aber notwendig, so ist die Genehmigung unverzüglich beim Besteller einzuholen, der Berichtigung der Bestellung veranlaßt.
- d) Fahr- und Wegegelder vergütet der Besteller nur, soweit der AN diese Beträge aufgrund von Tarifverträgen an seine Arbeitnehmer zu zahlen hat. Eine Überprüfung der Notwendigkeit und der Sätze behält sich der Besteller vor. Bei Fernmontagen wird die einmalige Hin- und Rückreise 2. Klasse erstattet.
- e) Bei zusätzlich zu verfahrenen Stunden auf Anordnung des Bestellers, die in Verbindung mit anderen Leistungen ausgeführt sind (sog. angehängte Stundenlohnarbeiten), werden nur die Sätze nach 2c vergütet.
- f) Für vom Besteller angeordnete Arbeiten an bezahlten Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, wird für die normale Arbeitszeit nur der tarifliche Zuschlag mit einem zu vereinbarenden Unternehmerzuschlag bezahlt. Der Arbeitslohn ohne den tariflichen Zuschlag ist in jedem Falle vom AN zu tragen, der ihn auch trägt, wenn nicht gearbeitet wird. Für die an solchen Tagen über die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitszeit sowie für alle Arbeiten an Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, bezahlt der Besteller den normalen Arbeitslohn zuzüglich des tariflichen Zuschlages. Auf den Normallohn werden der Unternehmerzuschlag entsprechend Abs. c) und auf die Feiertagszuschläge die mit dem Besteller zu vereinbarenden lohngebundenen Kosten vergütet.
- g) Werden nach vorheriger Vereinbarung in Ausnahmefällen Über-, Nacht- und/oder Sonntagsstunden verfahren, werden neben dem normalen Arbeitslohn gemäß Abs. c) nur die tariflichen Zuschläge zuzüglich der vereinbarten lohngebundenen Kosten vergütet. Eine Vergütung für tarifliche Zulagen jeglicher Art (z. B. Schmutz- oder Höhenzulagen) erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen hierfür von dem Besteller anerkannt worden sind. Auf Auslagen wie z. B. auf Auslösung bis zu einem Vierteljahr, Fahr- und Wegegelder sowie auf Kosten für Gepäckbeförderung und Mehrkosten für Übernachtungen gegen Nachweis gewährt der Besteller die gesetzliche Umsatzsteuer.
- h) Das Vorhalten allgemein gebräuchlicher Werkzeuge, Geräte und Gerüste wird bei Stundenlohnarbeiten nicht besonders vergütet. Machen besonders geartete Stundenlohnarbeiten die Benutzung besonderer Werkzeuge, Geräte, Gerüste, Maschinen oder andere Einrichtungen erforderlich, kann hierfür eine Vergütung nur verlangt werden, wenn sie vor Arbeitsbeginn besonders schriftlich vereinbart worden ist.

IV. Ausführung

1. Ausführung, Aufsicht

- a) Der AN hat die Lieferungen und Leistungen unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Er hat dem Besteller schriftlich einen bevollmächtigten Beauftragten zu benennen, der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist.
- b) Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen dem letzten Stand der Technik entsprechen. Es dürfen nur einwandfreie Werk- und Baustoffe verwendet werden. Soweit einschlägige Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände (DIN-Normen, VDE-Vorschriften und dgl.), bestehen, sind diese einzuhalten.
- c) Die gesetzlichen Vorschriften und die VDI-Richtlinien zur Reinhaltung des Wassers sowie zur Staub- und Lärmbekämpfung sind zu beachten. Wenn wassergefährdende Stoffe, z. B. Öl, auslaufen, hat der AN sofort die Werksfeuerwehr des Bestellers zu benachrichtigen.
- d) Der AN darf ohne Zustimmung des Bestellers an vorhandenen Gebäuden und Stahlkonstruktionen keine Veränderungen vornehmen, insbesondere nicht schweißen und autogenschneiden.
- e) Bei Schweißarbeiten muß die Rückleitung („Erde“) unmittelbar vom Schweißtransformator bzw. Umformer bis zum Werkstück, an dem geschweißt wird, gezogen und befestigt werden.
- f) Der AN ist verpflichtet, für die vorgesehenen Arbeiten nur geeignete Arbeitskräfte einzusetzen und deren Eignung auf Wunsch des Bestellers zu dessen Überzeugung zu dokumentieren. Erfüllen die Arbeitskräfte diese Voraussetzungen nach der freien Überzeugung des Bestellers nicht, sind sie auf Verlangen des Bestellers unverzüglich durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Werden gegen die persönliche Zuverlässigkeit der eingesetzten Arbeitskräfte vom Besteller begründete Bedenken erhoben oder liegen Verstöße gegen die Disziplin vor, die für den Besteller eine Weiterbeschäftigung auf dem Werksgelände als nicht zumutbar erscheinen lassen, so kann der Besteller diesen Arbeitskräften das Betreten des Werksgeländes verbieten.
- g) Die Beauftragten des Bestellers, die dem AN benannt werden, sind berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen zu überwachen und die Leistungen, falls diese nicht vertragsgerecht sind, zurückzuweisen und die technisch einwandfreie, den Vertragsbestimmungen entsprechende Ausführung der Arbeiten auch unter verbindlicher Fristsetzung zu verlangen.
- h) Die Beauftragten des Bestellers können, wenn notwendig, die Einstellung der nicht vertragsgerechten Arbeiten solange verfügen, bis der AN Abhilfe geschaffen hat.
- i) Direkte Anweisungen von Betriebsabteilungen des Bestellers bedürfen der Genehmigung und Zustimmung der Beauftragten des Bestellers und können nur insoweit zu zusätzlichen Vergütungsansprüchen des AN führen als dies vorab durch den Beauftragten des Bestellers schriftlich genehmigt ist. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten hat der AN den Beauftragten des Bestellers sofort anzugeben, damit diese eine Nachtragsbestellung veranlassen können. Dagegen ist in eisenbahntechnischen Angelegenheiten den Anordnungen der Abteilung Verkehrsbetriebe des Bestellers Folge zu leisten.

2. Zufuhr und Abfuhr von Material

- a) Die Materialzufuhr muß dem jeweiligen Stand der Arbeiten entsprechend geregelt werden.
- b) Bei Waggonladungen ist in den Frachtbriefen und Wagenbeklebung der für den AN bestimmten Sendungen hinter dem Vermerk „Anzusetzen Anschlußgleis ..“, die Nummer der für die Entladung vorgesehenen Ladestelle und die Nummer der Bestellung einzutragen.
- c) Für nachträglich vom AN zu vertretende Umverfügungen, für die Leistungen der Werks-Verkehrsbetriebe in Anspruch genommen werden, werden die beim Besteller üblichen Gebühren berechnet. Kurzes Verschieben der vom Besteller zugestellten Waggons ist Sache des AN. Er hat dabei die eisenbahnbetrieblichen Sondervorschriften des Bestellers zu beachten. Sie werden vom Bau-/Montageleiter des Bestellers vor dem Einrichten der Baustelle gegen Quittung ausgehändigt.
- d) Zur Ermöglichung einer genauen Gewichtsermittlung sind Werk-, Rüst- und Hebezeuge und Materialien mit verschiedenen Einheitspreisen sowie aus verschiedenen Bestellungen - soweit dies möglich ist - getrennt zu verladen. Es sind sofort bei Abgang der Sendungen Versandanzeigen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen enthalten:
Bestelldatum, Auftrags-, Zeichnungs- und Positionsnummern, Anzahl, Gewicht, Abmessungen, Materialart und Gegenstand. An den zum Versand gelangenden Stücken sind die Auftragszeichen und Positionsnummern ebenfalls anzubringen. Kostenlose Ersatzlieferungen und Lieferungen aufgrund von Garantieverpflichtungen sind in den Versandpapieren als solche zu bezeichnen.
- e) Die ladefristgerechte und ordnungsgemäße Entladung der Wagen hat der AN auf seine Kosten und Gefahr vorzunehmen. Die eisenbahnbetrieblichen Sondervorschriften sind zu beachten. Der Besteller übernimmt keine Gewähr dafür, daß die Anschlußgleise rechtzeitig und ohne Unterbrechung benutzt werden können, wird sich aber bemühen, notwendige Dispositionen des AN zu berücksichtigen. Wagenstandsgelder und sonstige Kosten gehen zu Lasten des AN, es sei denn, daß sie durch Verschulden des Bestellers entstanden sind.
- f) Sind die Anschlußgleise für den AN nicht wie vorgesehen verfügbar und wird hierdurch die Einhaltung der Lieferfrist oder anderer vereinbarter Fristen gefährdet, so hat der AN den Besteller hiervon sofort mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu unterrichten. Über eine etwa notwendige angemessene Fristverlängerung sind sodann Vereinbarungen zu treffen.
- g) Für die rechtzeitige Anforderung von Werkswagen ist der AN selbstverantwortlich. Für die Anforderung, Beladung und Benutzung der Bundesbahnwagen gelten die Vorschriften der Bundesbahn, für Werkswagen die Vorschriften des Bestellers. Schadensmeldungen an die Bundesbahn sind vom AN selbst vorzunehmen, jedoch ist für die erforderliche Tatbestandsaufnahme die Abteilung Verfrachtung des Bestellers heranzuziehen.

3. Benutzen von Werksstraßen und Überqueren von Gleisen

- a) Das Werksgelände darf nur auf den festgelegten Fahrwegen befahren werden. Die für den öffentlichen Verkehr geltenden Regeln sind entsprechend zu beachten.
- b) Um Beschädigungen an den Straßendecken zu vermeiden, dürfen Raupenfahrzeuge nur auf Transportwagen durch das Werksgelände gefahren werden.
- c) Gleisanlagen dürfen von Straßenfahrzeugen nur im Bereich der befestigten Fahrwege überquert werden. Falls ein Überqueren von Gleisen außerhalb der Fahrwege erforderlich ist, muß vorher die Abteilung Verkehrsbetriebe des Bestellers verständigt werden. Das Halten in Gleisen oder im Gleisbereich ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich zu vermeiden. Ein erzwungenes Halten - technische Störung - erfordert vom Fahrer des Straßenfahrzeuges eine Sicherung nach beiden Gleisseiten. Die benachbarten Stellwerke oder Weichenposten sind umgehend zu verständigen.

4. Einrichtung, Unterhaltung und Räumung der Baustelle

- a) Bei der Einrichtung von Baustellen, ihrer Unterhaltung und Räumung, insbesondere auch bei den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, hat der AN alle Vorkehrungen zu treffen, um den Werksbetrieb und die in diesem Betriebsbereich auszuführenden sonstigen Arbeiten sowie Dritte nicht zu behindern und nicht zu gefährden.
Bei unvermeidbaren Behinderungen sind vorher Vereinbarungen mit dem Besteller zu treffen.
- b) Der AN wird die von ihm bei der Einrichtung der Baustelle angelegten Zufahrten, Wasserleitungen sowie entsprechende Einrichtungen der Baustelle auf Wunsch des Bestellers auch anderen in diesem Bereich beschäftigten Firmen gegen Vergütung der dem AN dadurch etwa erwachsenden Mehrkosten zur Verfügung stellen, soweit dies den Fortgang der eigenen Arbeiten des AN nicht gefährdet.
- c) Der AN hat die von ihm unterhaltene Baustelle in aufgeräumtem Zustand zu halten und für die laufende Abfuhr der anfallenden Schutt- und Schrottmengen Sorge zutragen. Die von ihm benutzten Werksstraßen und öffentlichen Verkehrsflächen sind in sauberem und sicherem Zustand zu halten. Bei Beanstandungen werden nach vorheriger fruchtloser Anmahnung die Aufräumung der Baustelle sowie die Reinigung und Wiederherstellung der Werksstraßen und öffentlichen Verkehrsflächen durch den Besteller auf Kosten des AN durchgeführt.
- d) Baubuden dürfen nur im Einverständnis mit dem Beauftragten des Bestellers auf den angewiesenen Plätzen aufgestellt und auf Kosten des AN beheizt werden. Bei zentralen Baubudenplätzen erfolgt das Anbringen des Zählers durch den Besteller. Die Kosten hierfür werden dem AN in Rechnung gestellt. Bei Einzelaufstellung von Baubuden wird dem AN für die elektrische Beheizung ein Pauschalpreis berechnet. Baubuden sind mit deutlich sichtbaren Firmenschildern zu versehen. Der AN hat unverzüglich die Abnahme bei der Werksfeuerwehr zu beantragen. Er wird seine Baubuden umsetzen, sofern dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die Kosten für das Umsetzen trägt der Veranlasser.

- e) Der Eisenbahnbetrieb darf durch Arbeiten des AN nicht behindert werden. Die eisenbahn-betrieblichen Sondervorschriften sind in jedem Fall zu beachten.
- f) Sicherheitsposten stellt bei schwierigen Betriebsverhältnissen die Abteilung Verkehrsbetriebe des Bestellers auf Anforderung durch den AN und auf dessen Kosten, in allen sonstigen Fällen der AN selbst. Sicherheitsposten des AN werden vorher durch die Abteilung Verkehrsbetriebe in ihre Aufgaben eingewiesen.
Die Entscheidung darüber, ob schwierige Betriebsverhältnisse vorliegen, hat der AN über die Beauftragten des Bestellers bei der Abteilung Verkehrsbetriebe einzuholen.
- g) Für die Rücksendung von eigenem Leergut und Verpackungsmaterial ist der AN verantwortlich. Anfallendes Leergut des Bestellers ist vom AN dem zuständigen Lager des Bestellers unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Beauftragten des Bestellers zuzustellen.

5. Gerüste, Geräte

- a) Die vom AN benutzten Gerüste, Geräte und Werkzeuge müssen den Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften entsprechen. Der AN soll Gerüste nur im Einvernehmen mit den Beauftragten des Bestellers aufstellen und entfernen.
- b) Nach Maßgabe der einschlägigen technischen Vorschriften bzw. der VOB wird der AN die Mitbenutzung der von ihm gestellten Gerüste durch andere Firmen oder den Besteller ohne Entschädigung gestatten, soweit dadurch die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten und deren rechtzeitige Fertigstellung nicht behindert werden.
- c) Eine Benutzung der Geräte, Gerüste, Rüst- und Hebezeuge des Bestellers oder anderer Firmen ist nur mit deren Erlaubnis gestattet. Die Benutzung geschieht auf volle Verantwortung und Gefahr der nutzenden Firma. Für Beschädigungen und Abhandenkommen von benutzten Gegenständen des Bestellers haftet der AN.

6. Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dgl.

- a) Die vom AN zur Verfügung zu stellenden Zeichnungen, Berechnungen, Pläne und dgl. ergeben sich aus dem Vergabeprotokoll und den Technischen Lieferbedingungen. Dazu gehören in jedem Falle die zur Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen notwendigen Unterlagen, insbesondere Kopien und - soweit erforderlich - CAD-Dateien in dxf-Format.
- b) Die Einsichtnahme der Unterlagen gemäß Abs. a) durch den Besteller und dessen Sichtvermerk befreit den AN nicht von seiner Gewährleistungspflicht. Das gleiche gilt für Vorschläge und Änderungswünsche des Bestellers.
- c) Sämtliche Unterlagen gemäß Abs. a) gehen, sofern der Auftrag erteilt wird, in das Eigentum des Bestellers über. Die urheberrechtlichen Bestimmungen bleiben hierbei unberührt.
- d) Der Besteller ist berechtigt, sich der Unterlagen gemäß Abs. a) zur Ausführung von Reparaturen, Veränderungen und Reserveteilbeschaffungen zu bedienen. Er kann nach vorheriger Ankündigung diese Unterlagen auch Dritten zum Zwecke der Vornahme derartiger Arbeiten für den Besteller aushändigen.
- e) Dem AN zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben im Eigentum des Bestellers und sind nach Auftragsdurchführung vollständig und unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben. Sämtliche Maße sind vom AN verantwortlich zu prüfen. Die Hauptmaße sind auf der Baustelle zu nehmen.

7. Strom, Wasser, Telefon, Hilfsstoffe

- a) Der AN soll möglichst vom Stromnetz des Bestellers unabhängig arbeitende Maschinen auf dem Werksgelände des Bestellers verwenden.
- b) Stellt der Besteller für die Dauer der Bau-/Montagezeit Licht- und Kraftstrom sowie Wasser oder Druckluft zur Verfügung, so hat der AN die Einrichtungen so instandzuhalten und zu benutzen, daß störende Rückwirkungen auf die Werksnetze des Bestellers vermieden werden und der Verbrauch in normalen Grenzen bleibt. Andernfalls ist der Besteller berechtigt, den Mehrverbrauch zu berechnen. Im Strom-, Wasser- und Druckluft können Ausfälle und Spannungs- bzw. Druckabfälle eintreten, für deren Folgen der Besteller nicht haftet [Der AN wurde vor der Vergabe des Auftrags auf die Besonderheiten der Medienverfügbarkeit im Bereich des Bestellers, insbesondere auf die Üblichkeit möglicher Ausfälle oder Zustandsänderung in dem Firmennetz deutlich hingewiesen.]. Die elektrische Beheizung von Arbeitsplätzen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Bestellers zulässig.
Anschlußpunkte für Strom und Wasser werden vom Besteller im angemessenen Umfang kostenlos eingerichtet. Zuleitungen zu den Unterverteilungen und Verbrauchsstellen muß der AN durch Fachpersonal auf seine Kosten herstellen lassen. Dasselbe gilt für die Baustellen- und Arbeitsplatzbeleuchtung, falls nichts anderes vereinbart ist.
- c) Für Strom (normalerweise Drehstrom 230/380 V 50 Hz, in einigen Bereichen auch 500 V. Gleichstrom, 230 und 500 V Drehstrom) bestehen die Anschlußpunkte im allgemeinen aus guß- oder blechgekapselten Verteilern mit Abgängen 100 oder 200 A, mit Sicherungen und Hebelschaltern, an die der AN anschließen kann.
Die Verbrauchsstellen dürfen grundsätzlich nur über Unterverteiler des AN angeschlossen werden. Die Verwendung von Fehlerstromschutzschaltern für solche Unterverteiler wird durch die Elektrizitätswerke und Berufsgenossenschaft verlangt. Vor jeder erstmaligen Inbetriebnahme eines Unterverteilers im Werk des Bestellers, ist die Auslösung des Fehlerstromschutzschalters im Beisein des zuständigen Elektromeisters des Bestellers zu testen. Diese Prüfung ist in den durch die Unfallverhütungsvorschrift vorgeschriebenen Zeitabständen zu wiederholen. Alle anzuschließenden Maschinen, Beleuchtungseinrichtungen und Unterverteiler müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Muß in Ausnahmefällen der Anschluß direkt an einen Betriebsverteiler erfolgen, so darf der Anschluß (ggf. bis zum Anschlußkasten der Maschine bzw. der Beleuchtungseinrichtung nur durch die Elektrotechnische Abteilung des Bestellers gegen Berechnung ausgeführt werden.
- d) Telefonanschlüsse können, soweit möglich, auf besondere Anforderung vom Besteller gegen Berechnung angelegt werden. Die Wartungs- und Gesprächskosten trägt der AN.
- e) Selbständige Eingriffe in die hütteneigenen Stromverteilungen und Telefonanlagen sind untersagt. Der AN wurde vor Vergabe des Auftrags auf die Komplexität und die Sensitivität sowie auf die möglichen Folgen selbst kleinster nicht durch den Besteller freigegebener Eingriffe hingewiesen. Die Kosten für Reparaturarbeiten an Einrichtungen, die der AN benutzt, gehen zu seinen Lasten.
- f) Acetylen, Sauerstoff sind grundsätzlich vom AN zu stellen.
Druckluft ist ebenfalls vom AN zu stellen, sofern nicht bei begrenzten Verbrauch (1-Zoll-Anschlußrohr) kostenlose Beistellung durch den Besteller vereinbart ist.

8. Materialbeistellung

- a) Das vom Besteller für die Errichtung der Anlage beigestellte Material bleibt sein Eigentum und darf nur für ihn verwendet werden.
- b) Der AN hat das Material rechtzeitig schriftlich anzufordern. Er trägt vom Zeitpunkt der Übernahme an, die unverzüglich zu erfolgen hat, alle Gefahren für Verschlechterung, Minderung und Verlust etc.
- c) Der AN hat nach der Übernahme zu prüfen, ob Einwendungen gegen die Güte des vom Besteller zur Verfügung gestellten Materials oder gegen dessen Einsatz für den bekannten Verwendungszweck bestehen.

9. Berichterstattung

Über den Fortgang der Arbeiten, die Stärke der Belegschaft, den Stundenaufwand während der Berichtszeit, Gerätebestand, Anlieferungsstand und Verbrauch von Materialien und Baustoffen, über Witterung und besondere Ereignisse sind Wochenberichte in zweifacher Ausfertigung den Beauftragten des Bestellers einzureichen.

10. Bewachung der Baustelle

- a) Die Bewachung der Baustelle einschl. Material, Geräte, Baubuden und Eigentum der Arbeitskräfte ist Sache des AN. Der Besteller haftet bei Schäden durch Diebstahl, Feuer und dgl. nicht. Brennstoffe, Öle, Säuren sowie ätzende und giftige Stoffe sind in dafür geeigneten Behältern aufzubewahren und entsprechend zu bezeichnen. Die Unfallverhütungsvorschriften und das Wassergesetz sind dabei zu beachten (s. auch IV.1.c) dieser Bedingungen).
- b) Gegenstände und Materialien des Bestellers, die dem AN zur Durchführung seines Auftrages übergeben worden sind, hat der AN sorgfältig in Verwahrung zu nehmen.

11. Ein- und Ausgangskontrolle von Personen und Sachen

Für die Ein- und Ausgangskontrolle von Personen und Sachen gelten die Verfahrensvorschriften des Merkblattes für den AN. Der AN verpflichtet sich, diese Vorschriften einzuhalten.

12. Alkoholverbot, Werksaufsicht

- a) Die Mitnahme von Alkohol in das Werksgelände sowie der Genuß von Alkohol im Werksgelände sind verboten. Dies gilt auch für Baustellen außerhalb des Werksgeländes.
- b) Alle Arbeitskräfte sind darauf hinzuweisen, daß sie den Anordnungen, die zum eigenen und zum Schutz der Werksanlagen erlassen werden, sowie den Anweisungen der Werksaufsicht unbedingt Folge zu leisten haben.

13. Sicherheitsvorschriften

Der AN hat die bestehenden Gesetze und Verordnungen sowie alle BG-Vorschriften und - Regeln, über die sich der AN zu unterrichten hat, sowie die Weisungen der Werksleitung über Unfallverhütung oder sonstige Sicherungsmaßnahmen, zu befolgen. Bei Arbeiten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern, hat sich der AN laufend zu vergewissern, daß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden und während der Dauer der Arbeiten aufrechterhalten bleiben.

14. Verhalten auf der Baustelle

- a) Bei Durchführung der Arbeiten hat sich der AN den Betriebsverhältnissen des Bestellers anzupassen. Auf die übrigen vom Besteller oder von fremden Firmen auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten ist Rücksicht zu nehmen.
- b) Der AN hat darauf zu achten, daß Kanäle, Kabel sowie Rohr- und Stromleitungen nicht beschädigt werden. Der AN hat sich bei dem Beauftragten des Bestellers vor jeder Erd- oder sonstigen Aufschlussarbeit zu informieren und sich die Durchführung dieser Information durch den Beauftragten schriftlich bestätigen zu lassen; anderenfalls gilt sie als nicht erfolgt.
- c) Um Betriebsunfälle zu vermeiden, hat der AN seine Arbeitskräfte anzuweisen, bei allen Arbeiten in Betriebsabteilungen, in denen z. B. Kräne und Maschinen aufgestellt sind, größte Vorsicht walten zu lassen und stets einen Verbindungsmann abzustellen, der sich z. B. mit den Maschinisten, Kranführern und Rangierern zu verständigen hat. Der Verbindungsmann ist dem Besteller schriftlich zu benennen. Kommt der AN diesen Anforderungen nicht nach, sind die Beauftragten des Bestellers berechtigt, die Baustelle so lange stillzulegen. Das Merkheft über das Verhalten auf Bahngelände hat der AN seinen Arbeitskräften zur Kenntnis zu bringen.
- d) Das Betreten fremder Baustellen und des Betriebes ist, soweit ein Betreten aus dienstlichen Gründen nicht erforderlich ist, dem AN und seinen Arbeitskräften untersagt.

15. Funde

An allen im Werksgelände vorkommenden Funden (§ 984 BGB) erwirbt der Besteller das Alleineigentum. Ihm stehen in jedem Falle die Rechte des Entdeckers zu. Der AN hat seine Arbeitskräfte hierüber zu unterrichten und sinngemäß zu verpflichten.

V. Geheimhaltungspflicht

1. Sämtliche Unterlagen für die Ausführung des Auftrages, gleich welcher Art und Herkunft, sowie alle sonst im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis des AN und seiner Erfüllungsgehilfen, Arbeitskräfte und Beauftragten gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Unterlagen sind mit der erforderlichen Sorgfalt geheimzuhalten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Bestellers weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Der AN hat die vorgenannten Personen entsprechend zu verpflichten.
2. Bestehen für bestimmte Unterlagen beim Besteller besondere Geheimhaltungsvorschriften, so wird er den AN hierauf aufmerksam machen.
3. Alle Bestellungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Bestellers zu Werbezwecken benutzt oder veröffentlicht werden.

VI. Termine, Haftung für Liefer- und Leistungsverzögerungen

1. Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hat der AN dem Besteller einen schriftlichen und paraphierten Arbeits- und Zeitplan mit Liefer- und Ausführungsfristen vorzulegen.
2. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils besonders vereinbarten Termine. Die Einhaltung der so vereinbarten Termine ist für den Besteller erheblich im Sinne des § 323 BGB.
3. Um dem AN die Einhaltung der vereinbarten Termine zu ermöglichen, wird der Besteller unverzüglich die von ihm zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben dem AN beschaffen. Der AN hat die vom Besteller benötigten und von ihm angeforderten Unterlagen unverzüglich dem Besteller zu übergeben.
4. Erkennt der AN, daß er die vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine nicht einhalten kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerungsdauer mitzuteilen.
5. Überschreitet der AN die vereinbarten Termine schuldhaft, so hat er dem Besteller für jeden Werktag der Verzögerung 0,2 % insgesamt höchstens 5%, vom Wert des Gesamtauftrages und soweit der AN nur mit einem funktional trennbaren Teil der Leistung, ohne den der übrige Teil der Leistung für den Besteller wirtschaftlich vollwertig nutzbar ist, im Verzug von diesem Teilwert zu zahlen. Diese Ansprüche können auch bei vorbehaltlosen Teilabnahmen durch den Besteller noch mit der Endabnahme geltend gemacht werden.
6. Bei Terminüberschreitungen kann der Besteller dem AN außerdem schriftlich eine angemessene Frist zur Fertigstellung setzen.
7. Der AN ist verpflichtet den Besteller über jede bestehende oder voraussichtliche Nichteinhaltung einer Frist oder eines Termins unverzüglich schriftlich unter Angabe vom Eintritt und Ende des Einwirkens solcher Umstände zu benachrichtigen.
8. Witterungseinflüsse können grundsätzlich nicht als Begründung für Terminverlängerung anerkannt werden und sind in die vereinbarten Termine einzukalkulieren. Hiervon ausgenommen sind Außenanstrich- und Verblendarbeiten, für die jeweils mit dem AN eine besondere Vereinbarung getroffen wird. Zur Terminerfüllung hat der AN bei seinen Arbeiten die erforderlichen Vorkehrungen, wie verstärkten Einsatz, Winterfestmachungen und dergleichen zu treffen.

VII. Abnahme

1. Der Besteller kann während der Herstellung und des Zusammenbaues der Teile für den erteilten Auftrag in den Fabrikationsstätten des AN oder seiner Unterlieferanten durch bevollmächtigte Fachleute jederzeit uneingeschränkt eine Besichtigung der Fertigung vornehmen und Einsicht in die Materialprüfungsberichte nehmen. Diese Prüfungen haben weder auf die Gewährleistung noch auf die übrigen Verpflichtungen des AN Einfluß. Erforderlichenfalls kann der Besteller Prüf- und Abnahmezeugnisse in der benötigten Anzahl kostenlos vom AN verlangen.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Besteller die Leistung abzunehmen, sobald dies vom AN nach Fertigstellung beantragt wird. Zeit und Ort der Abnahme werden besonders festgelegt und sind Bestandteil des Vertrages.
3. Die Abnahme kann wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden; Ziff. IX 3. Abs. 2 findet keine Anwendung. Über die Abnahme ist ein Protokoll gemäß Vordruck des Bestellers anzufertigen, das vom Besteller und vom AN zu unterzeichnen ist.
4. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung geht mit der Abnahme auf den Besteller über.

VIII. Mengen, Gewichte

1. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor. § 377 HGB findet insoweit keine Anwendung.
2. Werden die verbindlichen Gewichte um mehr als 5 % unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den Durchschnittskilopreis. Mehrgewichte werden nicht vergütet.
3. Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Wiegemeistern des Bestellers auf dessen geeichten Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen beim Besteller nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen oder bei LKW-Anlieferung die auf einer öffentlichen, geeichten Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen nach Art des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Auftragnehmer das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.

IX. Gewährleistung

1. Der AN übernimmt die Gewähr dafür, daß seine Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Behörden und Fachverbände, entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der vollständigen, schriftlich dokumentierten Abnahme der gesamten geschuldeten Leistung.
3. Die Gewährleistungsfrist für Reserveteile, die zugleich mit der Hauptsache bestellt und als Reserveteile im Vertrag besonders gekennzeichnet sind, beträgt 2 Jahre und beginnt, falls der Besteller beweist, daß die Teile ordnungsgemäß gelagert worden sind, erst mit der Inbetriebnahme der Teile.
4. Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel im Sinne der Ziffer 1. hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich Nebenkosten (z. B. Frachten) zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, die Mängel nach vorheriger Ankündigung zu Lasten des AN zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Ist eine Nachbesserung oder Beseitigung nicht möglich, fehlgeschlagen oder nicht zumutbar, so stehen dem Besteller alle übrigen gesetzlichen Rechte zu. Ist bei Bauleistungen ein wesentlicher Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, auf ein Verschulden des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, so ist der AN außerdem verpflichtet, dem Besteller auch den Schaden an der Sache zu ersetzen, zu dessen Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient.
5. Bei Beseitigung von Mängeln beginnen die vorgenannten Fristen für die ausgebesserten oder ersetzten Teile mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen., es sei denn (i) die ausgebesserten oder ersetzten Teile haben nur einen geringfügigen, mit geringem Aufwand beseitigenden Mangel aufgewiesen oder (ii) der AN hat sich ausdrücklich schriftlich vorbehalten, den angeblichen Mangel nur aus Kulanzgründen beseitigt zu haben.
6. Für alle Anlagenteile, die wegen der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, daß Nachbesserungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen erforderlich werden, nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, ist der Ablauf der Gewährleistungszeit für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt.
7. Sind unter Bezugnahme auf diese Ziffer und unter Angabe des Verwendungszwecks des Vertragsgegenstandes Eigenschaften schriftlich zugesichert, die der AN nicht erreichen kann, so hat der AN auch den daraus nicht an der Sache selbst entstandenen Schaden zu ersetzen.

X. Schadensersatzansprüche

1. Beihilfen

Für Handlungen von durch den Besteller beigestellten Arbeitskräften haftet ausschließlich der AN, soweit dem AN das Weisungsrecht übertragen wurde. Der Besteller tritt für eine sorgfältige Auswahl der Arbeitskräfte und der Arbeitsgeräte ein.

2. Versicherungsschutz

- a) Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio pauschal für Personen, und/oder Sachschäden und /oder Vermögensschäden abzuschließen, und zwar unter Einschluß der Beweisregelung gemäß Ziffer 1. Abs. a) und b). im Falle der Gestellung von Beihilfen gemäß Ziff. 2. ist der AN verpflichtet, diese Beihilfen wie eigene Arbeitskräfte und eigenes Arbeitsgerät in seine Betriebshaftpflichtversicherung einzuschließen. Transporte auf der Werkseisenbahn sind vom Besteller nicht versichert.
- b) Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaften über den Abschluß einer derartigen Betriebshaftpflichtversicherung ist auf Wunsch des Bestellers vor Vertragsabschluß vorzulegen.
- c) Der Besteller wird dem AN spätestens bis zum Vertragsabschluß mitteilen, welche zusätzlichen Versicherungen, insbesondere Montage-, Demontage- und Transportversicherungen, mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Vertrages abzuschließen sind. Solche Versicherungen gehen im individualvertraglich vereinbarten Umfang zu Lasten des AN.

XI. Haftung bei der Benutzung von Gleisanlagen

Der Besteller hat in seinem Gleisanschlußvertrag mit der Deutschen Bundesbahn eine über die gesetzliche Haftung hinausgehende vertragliche Haftung übernommen, die dem AN vor Vergabe des Auftrags umfassend erläutert wurden. Wenn und soweit nach diesem Vertrag die Deutsche Bundesbahn Ansprüche erhebt, die sich aus Schäden ergeben, die vom AN bei der Benutzung der Gleise verursacht worden sind, stellt der AN den Besteller von diesen Ansprüchen unverzüglich frei. Diese Verpflichtung des AN besteht nicht, wenn der Besteller den Schaden mit verursacht hat, es sei denn, den AN trifft ein Verschulden an der Entstehung des Schadens. Bei Mitverschulden findet § 254 BGB Anwendung.

XII. Haftung des Bestellers

1. Sach- und Vermögensschäden

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Besteller mit Ausnahme von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigungen nur im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung,.

XIII. Rechnungserteilung und Zahlung

1. Die prüfungsfähigen Teil- oder Schlußrechnungen sind in dreifacher Ausfertigung nach dem im Vergabeprotokoll festgelegten Zahlungsplan mit Angabe der darin enthaltenen Kenn-Nummern und der Baustelle einzureichen. Die vom Besteller anerkannten Aufmaßprotokolle und Stundennachweise für Stundenlohnarbeiten sind der Rechnung beizufügen.
2. Einreichen der Rechnungen vor Rückgabe der vom Besteller genehmigten Abnahme- und Aufmaßprotokolle sowie der Stundennachweise usw. ist zwecklos, da die Bezahlung erst nach Anerkennung der Nachweise erfolgt. Der Besteller behält sich vor, Rechnungen, die ohne Beifügung ordnungsgemäßer Protokolle und Nachweise eingehen, an den AN zurückzusenden.

3. Teil- oder Schlußrechnungen, die am 4. Werktag des der Lieferung oder Leistung folgenden Monats nicht vorliegen, kann der Besteller erst 4 Wochen nach Eingang ohne Zinsvergütung begleichen. Die Restzahlung der Schlußrechnung erfolgt bis zum Ende des der Abnahme folgenden Monats unter der Voraussetzung, daß sämtliche Arbeiten ausweislich des unterschriebenen Abnahmeprotokolls beendet, alle Unterlagen gemäß Ziff. IV 6 geliefert sind und daß die vom AN gestellten Baubuden, Geräte, Gerüste und nicht verbrauchte Werkstoffe auf der Baustelle entfernt sind und diese vollständig abgeräumt ist.
Der Schlußrechnung ist ggf. eine berichtigte Ausführungszeichnung (Abrechnungszeichnung) beizufügen.
4. Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt ggf. nach gemeinsamem Aufmaß. Alle nach Fertigstellung der Arbeiten nicht mehr meßbaren Teile müssen vorher gemessen werden, wozu der AN rechtzeitig aufzufordern hat.
5. Mit Abschlagszahlungen ist eine Anerkennung der Richtigkeit der Teilrechnung und der Vertragsmäßigkeit der Leistung nicht verbunden.
6. Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen, die durch die Rechnungsprüfung oder sonstige Kontrollstellen des Bestellers später festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten. Zahlungen aufgrund von durch den AN eingereichten Rechnungsunterlagen stellen insoweit keinerlei Schuldanerkenntnis des Bestellers dar.

XIV. Verletzung von Schutzrechten

1. Der AN haftet im gesetzlichen Umfang dafür, daß durch seine Lieferung und deren Gebrauch Gewerbliche Schutzrechte Dritter, insbesondere Vorrichtungsschutzrechte (Patent, vor Vertragsabschluß veröffentlichte Patentanmeldung, eingetragenes Gebrauchsmuster) nicht verletzt wird. Für die Verletzung von Verfahrensschutzrechten hat der AN nur einzustehen, wenn ihm der Auftrag wegen eines von ihm vertraglich zur Verfügung gestellten Verfahrens erteilt wurde oder wenn er zugesichert hat, daß der vertragsgemäße Gebrauch seiner Lieferung nicht gegen ein Verfahrensschutzrecht verstößt.
2. Insoweit ist der AN verpflichtet, dem Besteller die Benutzung des Liefergegenstandes zu ermöglichen und ihn von allen Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freizustellen. Kann der AN dem Besteller die Benutzung nicht ermöglichen, so ist er verpflichtet, den Liefergegenstand zurückzunehmen und die erhaltene Vergütung zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

XV. Gewährung unzulässiger Vorteile

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN Personen, die auf Seiten des Bestellers mit dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind oder ihnen nahestehenden Personen irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt; wichtiger Grund im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist die vom Besteller bezeichnete Empfangsstelle.
2. Gerichtsstand ist Hagen.
Der Besteller ist auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XVII. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem AN gilt unter Ausschluß ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz des Bestellers.

XVIII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser A.- und A.-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam.